

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (2011)
Heft: 2

Buchbesprechung: Rezensionen

Autor: Hitz, Florian / Falappi, Gian Primo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rezensionen

Rechtsquellen als Lebensaufgabe: Elisabeth Meyer-Marthaler

Elisabeth Meyer-Marthaler, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XV. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. 2. Teil: Der Zehngerichtenbund, 2. Bd.: Landesherrschaft und Bundesrecht. Basel (Schwabe Verlag) 2008. 2 Teilbände., 1317 Seiten. ISBN 978-3-7965-2512-4.

Elisabeth Meyer-Marthaler ist vor mittlerweile zehn Jahren, im Frühling 2001, in ihrem 85. Altersjahr verstorben. Ihre intellektuelle Leidenschaft und Arbeitskraft gehörte der Geschichtsforschung und der Edition historischer Quellen. Recht und Verfassung betrachtete sie als die wesentlichen historischen Ausdrucksformen einer Gesellschaft.

Sie war in Winterthur aufgewachsen und studierte in den Dreissigerjahren an den Universitäten Zürich und Wien. In Zürich besuchte sie die Lehrveranstaltungen von Karl Meyer, Ernst Gagliardi und Hans Nabholz – drei Spezialisten für Schweizer Geschichte des Spätmittelalters, den «Ursprung der Eidgenossenschaft» (Meyer), die «staatsrechtlichen Grundlagen der Eidgenossenschaft» (Nabholz). In Wien war Elisabeth Marthaler ausserordentliches Mitglied des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung – eines renommierten Kompetenzzentrums für Urkundenforschung – und hörte Vorlesungen bei den Mediävisten Hans Hirsch und Otto Brunner sowie dem Neuzeitlehrer Heinrich von Srbik. Hirsch befasste sich vor allem mit den kaiserlichen Kanzleien und den Klostergründungen des hohen Mittelalters. Brunner hingegen fragte nach den Voraussetzungen der Herrschaftsausübung, nach dem Verhältnis zwischen Macht und Recht, in den spätmittelalterlichen Territorialherrschaften. Sein Hauptwerk «Land und Herrschaft» – in dem er fordert, dass vormoderne Verfassungen ausschliesslich mit quellengemässen Begriffen beschrieben wurden – wirkt bis heute nach. Wie die meisten Wiener Professoren, so sympathisierten auch Hirsch und Brunner samt dem Ritter von Srbik mit dem Nationalsozialismus. Fräulein Marthaler hiess dies keineswegs gut, musste aber 1938 in Wien sogar den «Anschluss» Österreichs ans Hitlerreich miterleben. Nach ihrer Rückkehr in die Schweiz promovierte sie 1940 bei Karl Meyer, mit einer Arbeit über die Verfassungs- und Rechtsge-

schichte der Grafschaft Vinschgau. Im Folgejahr heiratete sie einen wenige Jahre älteren Fachkollegen. Bruno Meyer aus Zürich, ebenfalls Schüler Karl Meyers (mit diesem aber nicht verwandt), hatte sich ebenfalls am Institut für Österreichische Geschichte aufgehalten und war inzwischen als Staatsarchivar des Kantons Thurgau beamtet. Meyer-Marthalers heirateten in Davos Frauenkirch und schlugen ihr Hauptquartier in Frauenfeld auf. Dort «diskutierten und schrieben» die beiden Eheleute «zusammen im gleichen Studierzimmer viele Nächte lang ihre Forschungsarbeiten», wie sich ihre Kinder erinnern

Während Bruno vor allem die Bildung der Eidgenossenschaft untersuchte – ein historiographisch überaus komplexes Problem –, beschäftigte sich Elisabeth mit der älteren Bündner Geschichte. Denn im Anschluss an ihre Doktorarbeit hatte sie den Auftrag zur Ausarbeitung des Bündner Urkundenbuchs erhalten.

Ihre Arbeit an den ersten Bänden des BUB füllte vor allem die 1940er und 1950er Jahre aus; die späteren Lieferungen des Editionswerks und besonders der schmale dritte Band verdankten sich mehr dem treuen Helfer, lic. iur. Franz Perret. 1959 edierte EMM die sog. Lex Romana Curiensis, eine Rechtsaufzeichnung des frühen 8. Jahrhunderts. Damit war die XV. Abteilung der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen eröffnet: «Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden».

In den folgenden Jahren, bis 1967, befasste sich Elisabeth Meyer-Marthaler intensiv mit der Ordnung und Repertorisierung der Familienarchive Planta, Castelberg und Castelmur im Staatsarchiv Graubünden. Später sollte sie zusammen mit Staatsarchivar Rudolf Jenny die Urkundenregesten des StAGR herausgeben. Ab 1970 bearbeitete die Unermüdliche die Geschichte der Frauenklöster in den Kantonen Thurgau und Graubünden. Die entsprechenden Artikel in der *Helvetia Sacra*, der einschlägigen Institutionengeschichte, erschienen ab den frühen 1980er Jahren.

Ab 1975 konnte EMM endlich wieder an der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen SSRQ mitwirken. Die frühmittelalterliche bzw. «alträtische», Rechtsüberlieferung war mit der erwähnten Edition von 1959 ausgeschöpft; nun ging es um die Quellen des Spätmittelalters und der Frühneuzeit, vor allem um die Statuten der Gerichtsgemeinden. Diese Verlagerung äussert sich auch in den Aufsätzen und Abhandlungen, die EMMs Editionstätigkeit flankieren. Ein grosser Teil davon behandelt zwar früh- und hochmittelalterliche Fragen; doch der Beitrag zur Festschrift des Gotteshausbundes, 1967, und die «Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde», 1973, befassen sich natürlich mit neueren

Epochen. Die «Studien» beleuchten sowohl die Rechtsbeziehungen zwischen den Bünden wie die staatsrechtliche Struktur der Drei Bünde insgesamt.

Die eigentlich «bündnerische» Serie der SSRQ begann mit dem Gotteshausbund. Für die Bände, die der Romanist Andrea Schorta, unterstützt vom Rechtshistoriker Peter Liver, in den frühen 1980er Jahren herausgab, war EMM bei der Erstellung der Register behilflich. Und damit war die Gotteshausbund-Folge der SSRQ auch schon abgeschlossen. Nun waren die Rechtsquellen des Zehngerichtebunds an der Reihe: ediert von EMM. Der erste Band, 1985, war hier der Gerichtsgemeinde Langwies gewidmet, die aufgrund ihrer walserischen Prägung eine hervorgehobene Rechtsstellung innerhalb der Zehn Gerichte einnahm – fast wie Davos. Zu den Anfängen von Langwies und zur Langwieser Rechtsüberlieferung hatte EMM bereits im Bündner Monatsblatt 1977, 1978 und 1979 publiziert.

Nachdem nun der Hauptort des Bundes in der Rechtsquellenedition nicht den Auftakt machte, hätte die Gerichtsgemeinde Davos im Folgenden desto eingehender berücksichtigt werden sollen. Tatsächlich wollte EMM dem Davoser Landbuch, einer sehr bedeutenden Kodifikation, die von den übrigen Gemeinden des Bundes aufmerksam «rezipiert» wurde, immer einen eigenen Band widmen. Aufsätze zu diesem Thema hat sie im Bündner Monatsblatt 1995 und 1998 veröffentlicht. Im Januar 2001, kurze Zeit vor ihrem Hinschied, hat sie das schon recht weit gediehene Manuskript des Davoser Bandes freundlicherweise dem hier Schreibenden gezeigt. Es ist sehr zu hoffen, dass dieses wichtige Quellenmaterial bald einmal noch publiziert wird.

Zunächst ist aber 2008 der Doppelband «Landesherrschaft und Bundesrecht» erschienen. Diese Reihenfolge entspricht dem Willen der Bearbeiterin, die dem Davoser Band schliesslich den auf den gesamten Zehngerichtebund bezüglichen Doppelband vorgezogen hat. Dessen Druckvorbereitung ist den SSRQ-Mitarbeitern allerdings nicht leicht gefallen, wie der vormalige Leiter des Editionsunternehmens in seinem Vorwort berichtet. Angesichts der Dimensionen des Werks vermag der siebenjährige Verzug aber kaum zu verwundern: Mit allen Vorworten, Einleitungen, Verzeichnissen und Anhängen umfasst der Doppelband insgesamt rund 1320 Seiten; die eigentliche Edition präsentiert 635 Quellenstücke auf gut 1080 Seiten.

Materiell betrifft dies zunächst die «Landesherrschaft», also die Herrschaftsrechte der im Spätmittelalter einander ablösenden Landesherren (Vaz, Toggenburg, Matsch, Montfort bzw. Brandis)

sowie der Erzherzöge von Österreich, bis zum Loskauf durch die Gemeinden 1649/52. Diese Herrschaftsrechte lassen sich fassen: erstens in reichsrechtlichen Gewährleistungen; zweitens in der «ökonomischen» Verwaltung des Herrengutes, aber auch in der eigentlich «politischen» Verwaltung, nämlich in der Organisation und Handhabung der Vogteien; drittens im Rechtsverhältnis zu den betroffenen Gemeinden, nämlich im Treueid der Leute einerseits, in den landesherrlichen Freiheitsbriefen andererseits. Den zweiten Teil des Doppelbandes macht das «Bundesrecht» aus: vom Bundsbrief der Zehn Gerichte 1436 über die Bündnisse mit den anderen beiden Bünden zu den gemeinsamen Satzungen und auswärtigen Bündnissen der Drei Bünde; dann aber natürlich auch die Institutionen, die Satzungen und die Rechtsprechung des Zehngerichtebundes selbst, bis in die Zeit um 1800.

Nicht nur aufgrund des schieren Materialumfangs, sondern auch wegen des Charakters dieses Materials hat sich die Herausgabe eines Doppelbands empfohlen. Der Dualismus zwischen Landesherren und Gemeinden, ja die dialektische Spannung zwischen diesen beiden Polen, bestimmt die Geschichte der Zehn Gerichte. Wer die tausendseitige Quellenedition durchblättert, der erhält eine konkrete Anschauung von dieser so spannungsvollen regionalen Verfassungsgeschichte. Dabei den Überblick zu behalten, fällt allerdings nicht immer leicht – wenn etwa das «Stückverzeichnis» sich mit sämtlichen Regesten über 55 Seiten hinzieht und dabei doch fast ohne typographische Differenzierungen auskommen soll ...

Die grossen Linien bleiben aber klar. Im 13. Jahrhundert wird die Landesherrschaft durch die walserische «Landnahme» auf Davos erst eigentlich begründet. Der Davoser Freiheitsbrief vom 31. August 1289 bildet einen grundlegenden Herrschaftsvertrag. Er definiert das Herrschaftsverhältnis nach dem Mutualitätsprinzip, als ein Verhältnis aus gegenseitigen Verpflichtungen. Der Zehngerichtebund von 1436 soll den Rechtsstand der Gemeinden bewahren, indem er sie als Rechtsverband und politischen Verband zusammenhält. Dadurch übertragen sich die Davoser Privilegien auf die übrigen Gerichtsgemeinden – und die Anerkennung dieser Privilegien wird zur Voraussetzung für die Anerkennung jedes einzelnen Landesherrn durch die Gemeinden. So stipulieren es die nach 1436 erlassenen Freiheitsbriefe. Für die Erzherzöge von Österreich, welche die Landesherrschaft im späten 15. Jahrhundert übernehmen, ist dies «das Gesetz, nach dem sie angetreten». Doch in der Epoche des Konfessionalismus und des beginnenden Absolutismus gerät das Herrschaftsverhält-

nis aus dem Gleichgewicht: Der Landesherr erhebt neue Ansprüche. Andererseits erleben gerade jetzt die kommunalen Privilegien eine Renaissance. Die Gemeinden leisten Widerstand und können dies rechtlich begründen. Schliesslich führen Davos und Langwies gar einen Prozess gegen den Erzherzog, weil er ihre alten und vertraglich zugesicherten Rechte missachtet. Sie zitieren den Fürsten vor das Gericht Maienfeld: Eine solche Instanz gerade für derartige Streitfälle ist eben in den Freiheitsbriefen selbst vorgesehen... Im 17. Jahrhundert kommt es in den Zehn Gerichten zu einer vollständigen Dissoziation zwischen «Land» (Landleuten, Landrecht) einerseits und «Herrschaft» (landesherrlicher Macht und Gewalt) andererseits.

Die – vorübergehende – Abhängigkeit von der stärksten Territorialmacht Europas ist ein Moment, das den Zehngerichtebund vom Gotteshausbund und dem Oberen Bund unterscheidet. Dafür entwickelt sich in den anderen beiden Bünden aber auch nicht ein Rechtsbewusstsein, ein historisch-rechtliches Selbstbewusstsein, das bis ins 13. Jahrhundert zurückgreift.

Florian Hitz

Säumergenossenschaften und Säumerrecht

Barbara Riedi, Die Porten der Unteren Strasse, ihr Ladungsrecht und der Strassenunterhalt. Rechtshistorische Betrachtungen zur Verkehrs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens. Frankfurt a. M. (Peter Lang, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Rechtshistorische Reihe, Bd. 397), 2009. 469 Seiten. ISBN 978-3-631-59392-9.

Das vorliegende Werk wurde 2009 von Barbara Riedi an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, bei Professor Pio Caroni, als Doktorarbeit eingereicht. Die Autorin erläutert das Warentransportrecht und den Strassenunterhalt der sechs Säumergenossenschaften (Porten) entlang der Unteren Strasse (via Splügen und/oder San Bernardino) für die Strecken Chur – Chiavenna sowie Chur – Bellinzona. Zudem geht sie auf die Geschichte des genossenschaftlich und monopolistisch organisierten Transportwesens ein. Sie berichtet über die Anfänge, die Organisation und die Auflösung der Säumergenossenschaften, wobei die vier Porten der Oberen Strasse (Chiavenna – Chur via Septimer oder Maloja – Julier) ebenfalls miteinbezogen werden. Auch die Verkehrspolitik der Drei Bünde wird ausführlich diskutiert.

Das Thema wird aus einem rechtshistorischen Blickwinkel betrachtet, und die sechs Porten werden in ihrer historischen, sozialen, ökonomischen und juristischen Komplexität erfasst. Dabei berücksichtigt die Autorin die facettenreiche Konstellation, in der sich die Republik der Drei Bünde über Jahrhunderte befand. Der rechtshistorischen Analyse liegt ein fundiertes Quellenstudium zugrunde, das eine grosse Zahl originaler Schriftstücke sowie Abschriften aus den verschiedensten Archiven (Staatsarchiv Chur, Gemeindefarchive Rheinwald, Schams, Thusis, Lantsch/Lenz, Bergell, Val San Giacomo und Chiavenna) einbezieht.

Die Untersuchung beginnt mit einem sehr detaillierten, doppelten Inhaltsverzeichnis – wobei der Leser Gefahr läuft, vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr zu sehen – und endet mit einem Anhang, der ein Glossar und eine umfangreiche Bibliografie enthält. Hier fehlt allerdings die Abhandlung von Karl Haff, *Zur Rechtsgeschichte der mittelalterlichen Transportgenossenschaften*

(1910), während jene von Gerhard Börlin, *Die Transportverbände und das Transportrecht der Schweiz im Mittelalter* aufgeführt wird, dies obwohl Haff einige Aussagen Börlins in Frage stellt. Irritierend ist zudem, dass in der Bibliografie nicht zwischen Originalausgabe und Übersetzung unterschieden wird und niemals die Namen der Übersetzer genannt werden. Dieses Versäumnis lässt einige Autoren zu perfekt zweisprachigen Verfassern werden. So Thomas Riedi mit seinem Werk *La strada del Cardinello del 1714. Storia e documenti* (2007): in italienischer Übersetzung herausgegeben, jedoch nie in der deutschen Originalversion publiziert. Oder Kurt Wanner, *Lo Spluga. Il passo sublime* (2005): Auch dieses Werk ist in italienischer Sprache erschienen, ohne dass die deutsche Originalfassung je gedruckt worden wäre. Das gleiche gilt für das Buch von Andreas Wendland, *Il cammino degli spagnoli (Archivio storico ticinese, 2000)*.

Das Glossar ist sehr hilfreich, was jeder bestätigen kann, der sich mit der Lektüre von Dokumenten in deutscher Sprache aus dem 15. bis 18. Jahrhundert beschäftigen musste. Aber auch hier unterlaufen der Autorin, nebst der alphabetisch nicht rigorosen Auflistung, einige Unkorrektheiten. Die *«fagotti»* sind nicht «längliche Weinfässer, auf jeder Seite des Saumrosses eines» (S. 457), denn diese werden *«Legellen»* genannt: «Fässer, insbesondere für den Weintransport benutzt» (wie die Autorin selbst auf S. 461 korrekt feststellt). Die *«fagotti»* hingegen sind Bündel, Reisbündel, Welle, so laut dem Glossar von Aloys Schulte (*Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig*, 1900). Weiter ist *«SH»* die Abkürzung für *«salvo honore»* und nicht für *«salvo honoris»*. Ausserdem entspricht die immer wiederkehrende Behauptung, *«Port»* stamme vom italienischen (bzw. lateinischen) Verb *portare* (S. 462), einem anachronistischen Fehler. Auf dieses Missverständnis hat schon 2005 ein Artikel in der Zeitschrift *Clavenna* hingewiesen. Ja, bereits das etymologische Wörterbuch von Giacomo Devoto aus dem Jahr 1968, *Avviamento alla etimologia italiana*, hält fest, dass *portare* von *porto* bzw. *porta* stammt. Das Verb ist also vom Nomen abgeleitet, nicht umgekehrt. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Definitionen der spätantiken und frühmittelalterlichen Gelehrten. In den Digesten, der Rechtsammlung des Kaisers Justinian, heisst es: «Portus appellatus est conclusus locus quo importantur merces et inde exportantur» (D. 16, 59). Ganz entsprechend in den *Etymologiae* des Bischofs Isidor von Sevilla: «Portus dictus a deportandis commerciis» (lib. XIV, cap. VIII §§ 39, 40). Das lateinische Wort *portus* kann also

nicht nur einen Meer-, See- oder Flusshafen, sondern ebenso gut eine «Anlegestelle» im Binnenland bezeichnen. Und das gleiche gilt natürlich für alle Ableitungen dieses Wortes, etwa für unseren historischen Begriff ‹Port›. So definiert der *Dizionario della lingua italiana* von Nicolò Tommaseo (1865) geradezu: «Porto. Per quel luogo non marittimo ove i mercatanti scaricano le loro merci». Einige Aussagen in Riedis Werk lassen einen etwas ratlos, so die Behauptung, dass der Berninapass auch heute noch im Winter gesperrt sei: «Auch heute noch sind die Pässe San Bernardino, Lukmanier, Splügen, Albula, Bernina usw. für mindestens vier Wintermonate gesperrt» (S. 41). Auch die Ansicht, dass die Port Campodolcino oder Val San Giacomo/St. Jakobstal nach 1797 «noch als Port aktiv» war (S. 468), ist unzutreffend, da diese Port im Jahr des Abfalls der Bündner Untertanenlande (eben 1797) aufgehoben wurde. Darüber hat Guglielmo Scaramellini schon 1992 in *Clavenna* berichtet. Weiter dürfte die Aussage, dass die ‹Grida› (eine Verordnung der Bündner Amtsleute in den Untertanenlanden) «ein Strafgericht in den Untertanenlanden» (S. 109) sei, ebenso einem Versehen zuzuschreiben sein, wie die Behauptung, dass die Reise der Stracksäumer «etwas länger» dauerte als die Rodfuhr (S. 82). Dass die «Lira» (S. 299) etwas ganz anders ist als der Liro, der durch die Val San Giacomo fließt, muss hier wohl nicht erklärt werden.

Im Anhang fehlt die in der Einleitung versprochene Zeittafel, und leider fehlt auch ein Orts- und Personennamenregister, das in einem Buch von über 460 Seiten eine sehr willkommene Hilfe wäre. Und die über 1400 Fussnoten? Es stellt sich die Frage, ob alle, wirklich alle diese 1409 Fussnoten zur wissenschaftlichen Rigorosität und Lesbarkeit des Textes beitragen.

Diese Beanstandungen sollen jedoch nicht davon ablenken, dass die Untersuchung, dank der sorgfältigen Berücksichtigung der Quellen, so manches zur Klärung der komplexen und vielschichtigen Organisation der Rod- und Strackfuhr und ihrer Entwicklung über die Jahrhunderte beiträgt. Das Buch von Barbara Riedi dürfte damit zu einem Standardwerk in der deutschen Historiographie zu den Säumergenossenschaften werden.

Gian Primo Falappi